

G e s e t z

vom 4. Juni 1970, mit dem das NÖ.Mutterschutz-Landesgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 20. Februar 1958, LGBl.Nr. 53, über den Mutterschutz (NÖ.Mutterschutz-Landesgesetz), in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 157/1961, LGBl.Nr. 103/1962 und LGBl.Nr. 124/1969, wird abgeändert wie folgt:

§ 7 hat zu lauten:

"Verbot der Mehrarbeit.

§ 7

(1) werdende und stillende Mütter dürfen über die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kollektivvertraglicher Regelungen festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden; keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit dreiundvierzig Stunden übersteigen.

(2) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit von dreiundvierzig Stunden tritt ab 3. Jänner 1972 eine solche von zweiundvierzig Stunden und ab 6. Jänner 1975 eine solche von vierzig Stunden.

(3) Eine von Abs. 1 und 2 abweichende Wochenarbeitszeit kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, sofern dieser eine vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zulässige Wochenarbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitverkürzungsplanes so verkürzt, daß die Wochenarbeitszeit spätestens ab 6. Jänner 1975 vierzig Stunden nicht überschreitet. Die nach einem solchen Arbeitszeitverkürzungsplan festgelegte Wochenarbeitszeit gilt als Wochenarbeitszeit im Sinne dieses Landesgesetzes."